

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 03. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) **S. 48**
2. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 02/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) **S. 51**
3. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-52-001 „Wohnquartier Märchenberge“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 56**
4. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63 vom 18. Januar 2021 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen **S. 58**
5. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung **S. 61**
6. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2021 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 62**
7. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Flur 95 **S. 63**
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 17.12.2020 **S. 63**
9. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.02.2021 **S. 64**
10. Bekanntmachung über das FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow Beginn der FFH-Managementplanung/Information über bevorstehende Kartierungen **S. 64**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
 Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
 Kathrin Lindenberg
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
 Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
 Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Wiederholung der Bekanntmachung

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 01/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der
Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Quarantäne – Häusliche Absonderung von Personen
(Verlängerung der Maßnahme aus der Allgemeinverfügung
12/2020 vom 15.12.2020)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 25 Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (3. SARS-CoV-2-EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder die wegen eines Ereignisses auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) unter die in Pkt. II genannten Personengruppen fallen.

II. Adressaten der Allgemeinverfügung

1. Adressaten dieser Verfügung unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 sind:
 - a) Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden sind (Erkrankte),
 - b) Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach Robert-Koch-Institut (RKI) (siehe Definition unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) der unter a) genannten Personen.
2. Adressaten nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) sind Personen,
 - die vom zuständigen Gesundheitsamt als solche ermittelt und über den Status als Erkrankter oder Kontaktperson telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder in anderer Weise informiert wurden oder
 - die als Kontaktpersonen nach Absatz 1 Buchstabe b) in einem Hausstand mit Erkrankten nach Absatz 1 Buchstabe a) leben oder
 - die im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) als Erkrankte auch auf andere Art und Weise verlässlich von einem positiven Testergebnis auf das Virus SARS-CoV-2 erfahren haben.

III. Anordnungen von Informationspflichten gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Erkrankte und Kontaktpersonen (Adressaten der Allgemeinverfügung) haben dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes ihrer Quarantäne nach Pkt. IV mitzuteilen, soweit das Gesundheitsamt nicht bereits selbst die Quarantäne gegenüber den genannten Personen angeordnet hat.
2. Wird eine Kontaktperson der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) zur krankheitsverdächtigen Person¹, so hat sie sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) aufzunehmen.

IV. Anordnungen über die Quarantäne gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben sich nach Kenntnis von der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) und b) unverzüglich in häusliche Quarantäne gemäß Absatz 6 zu begeben.
2. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für Personen mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis (**Erkrankte** nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a)
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) oder
 - b) bei Symptombefreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses.

Die häusliche Quarantäne endet mit dem Vorliegen von Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden, frühestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Beginn der Quarantänezeit, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

Besteht mit Ablauf des 10. Tages ab Beginn der Quarantänezeit keine Symptombefreiheit, wird die häusliche Quarantäne fortgesetzt. Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist hierüber vom Betroffenen im Rahmen der Gesundheitsbeobachtung in Kenntnis zu setzen, es entscheidet in diesem Fall über die Dauer der fortwährenden Quarantäne und informiert die betroffene Person.

3. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b), die **in demselben Haushalt** mit einem bestätigten Erkrankten leben
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem ersten Erkrankten oder
 - b) bei Symptombefreiheit des ersten Erkrankten mit dem Tag der Testung auf SARS-CoV-2 dieses Erkrankten.

Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf von 14 Tagen, unabhängig vom Auftreten weiterer Infektionsfälle im Haushalt – die nicht die Kontaktperson selbst betreffen –, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

4. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für weitere **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) am Tag des letzten möglichen Kontakts zu einer erkrankten Person nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a). Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf des 14. Tages, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf. Die Dauer der häuslichen Quarantäne kann durch Nachweis, dass eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht vorliegt, verkürzt werden. Als Nachweis dient einzig die wirksame Testung mittels PCR-Test nach dem Stand der Wissenschaft und Technik. Die Testung darf jedoch frühestens am 7. Tag nach dem letztmöglichen Kontakt zu einer erkrankten oder krankheitsverdächtigen Person durchgeführt worden sein.
5. (Unbesetzt.)
6. Während der **häuslichen Quarantäne** (Absonderung) ist es untersagt,
 - a) die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. medizinischer Notfall),
 - b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,

¹ Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Soweit in der Folge positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung.

- c) persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Adressat dieser Allgemeinverfügung einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- d) Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e) Für die Dauer der Absonderung stehen die Adressaten der Allgemeinverfügung unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes.
7. Soweit das Gesundheitsamt Einzelfallentscheidungen gegenüber Personen aus dem Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung trifft, haben derartige Verfügungen Vorrang.

V. Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfsG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Informationspflichten nach Pkt. III oder den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV zuwiderhandelt.
2. Bei den Informationspflichten nach Pkt. III und den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfsG, die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfsG bußgeldbewehrt sind.
3. Gemäß § 74 IfsG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfsG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit, einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.
4. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Verfügung kann die für die Ausführung des IfsG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen zuständige Behörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

VII. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfsG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VIII. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“ <https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02/> und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 08.01.2021.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 01/2021 vom 08. Januar 2021**

Seit Anfang März 2020 wurden auch in der Stadt Frankfurt (Oder) Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, die zur Erkrankung COVID-19 führen können. Mittlerweile sind die Fallzahlen in der Stadt Frankfurt (Oder) wie auch im Land Brandenburg stark angestiegen. In weiten Teilen des Landes kommt es zu massiven Ausbruchsgeschehen. Bundes- und landesweit sowie auch im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) steigen die Fallzahlen an Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus weiterhin stark an, wobei vermehrt auch Todesfälle zu beklagen sind.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um eine Infektion, die durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) bis zu 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Eine spezifische Therapie, mit der eine erkrankte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit geheilt werden kann existiert derzeit nicht. Die Anwendung einer vorbeugenden Impfung gegen das Coronavirus steht zwar auch in der Europäischen Union kurz bevor, jedoch ist nach bisherigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten, dass mit der Impfung innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraumes ein angemessener Schutz für die Bevölkerung insgesamt oder auch nur eines wesentlichen Teiles der Bevölkerung erreicht werden kann.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist die Stadt Frankfurt (Oder) zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten; vorliegend sind zu schützende Interessen i. S. d. § 4 OBG auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) betroffen. Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr.

Nach §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt erforderlichen Maßnahmen anordnen. Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Bundesgebiet als auch im Land Brandenburg und im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen und deren jeweilige Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit in der Stadt Frankfurt (Oder) zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) angeordnet werden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach Pkt. II dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann u. a. bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig ist nach § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Die in Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) genannten Personen sind Erkrankte im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Die unter Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) benannten Personen sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG. Die genannten Personenkreise sind somit geeignete Adressaten einer Absonderungsanordnung.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in Brandenburg und in der Stadt Frankfurt (Oder) seit März 2020 verbreitet, aktuell nehmen die Infektionszahlen wieder rasant zu. Es gab zahlreiche Todesfälle. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte und Ansteckungsverdächtige.

Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe besteht, muss keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung vorliegen.

Die Absonderung der Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen ist insbesondere wegen der derzeit langen Dauer der Labor-Analytik angezeigt. Dies umso mehr als in den Gemeinschaftseinrichtungen die Nachverfolgung der Kontakte aufgrund diffuser Bewegungen in den Einrichtungen kaum möglich ist.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG.

Die Absonderungen von Erkrankten und Ansteckungsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der

weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außerhalb des Quarantäneortes würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Die Dauer der Absonderung der Erkrankten sowie und Ansteckungsverdächtigen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Ansteckungsfähigkeit.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit infizierten Personen kommen, Überträger für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis in bis zu 20 % der Fälle Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit tödlichen Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen und behandeln zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Ein milderer gleich wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Zahl an nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen in Frankfurt (Oder) und der damit einhergehenden hohen Anzahl an Kontaktpersonen ist eine Bescheiderteilung über die Absonderung in der zur Verhinderung weiterer Ansteckungen notwendigen kurzen Zeit nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde ist die Allgemeinverfügung das Mittel der Wahl.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist es beim Erlass einer Allgemeinverfügung möglich, auf eine Anhörung zu verzichten. Darüber hinaus ist der Verzicht auf die Anhörung nach § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten unverzüglich zu unterbinden, geboten gewesen, um der akuten Gefahrenlage wirksam zu begegnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei Geschäftsunfähigen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet auf vorerst den 31. Januar 2021. Die Stadt Frankfurt (Oder) wird die Allgemeinverfügung zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern die 7-Tages-Inzidenz in Frankfurt (Oder) den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner unterschreitet.

Frankfurt (Oder), 08. Januar 2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Wiederholung der Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 02/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)

Hier: Quarantäne – Häusliche Absonderung von Personen (Verlängerung der Maßnahme aus der Allgemeinverfügung 12/2020 vom 15.12.2020 und der Allgemeinverfügung 01/2021 vom 08.01.2021))

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 26 Abs. 1 Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (5. SARS-CoV-2-EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder die wegen eines Ereignisses auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) unter die in Pkt. II genannten Personengruppen fallen.

II. Adressaten der Allgemeinverfügung

1. Adressaten dieser Verfügung unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 sind:
 - a) Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden sind (Erkrankte),
 - b) Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach Robert-Koch-Institut (RKI) (siehe Definition unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) der unter a) genannten Personen.
2. Adressaten nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) sind Personen,
 - die vom zuständigen Gesundheitsamt als solche ermittelt und über den Status als Erkrankter oder Kontaktperson telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder in anderer Weise informiert wurden oder
 - die als Kontaktpersonen nach Absatz 1 Buchstabe b) in einem Hausstand mit Erkrankten nach Absatz 1 Buchstabe a) leben oder
 - die im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) als Erkrankte auch auf andere Art und Weise verlässlich von einem positiven Testergebnis auf das Virus SARS-CoV-2 erfahren haben.

III. Anordnungen von Informationspflichten gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Erkrankte und Kontaktpersonen (Adressaten der Allgemeinverfügung) haben dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes ihrer Quarantäne nach Pkt. IV mitzuteilen, soweit das Gesundheitsamt nicht bereits selbst die Quarantäne gegenüber den genannten Personen angeordnet hat.
2. Wird eine Kontaktperson der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) zur krankheitsverdächtigten Person¹, so hat sie sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) aufzunehmen.

IV. Anordnungen über die Quarantäne gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben sich nach Kenntnis von der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) und b) unverzüglich in häusliche Quarantäne gemäß Absatz 6 zu begeben.
2. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für Personen mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis (**Erkrankte** nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a)
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) oder
 - b) bei Symptombefreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses.

Die häusliche Quarantäne endet mit dem Vorliegen von Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden, frühestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Beginn der Quarantänezeit, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

Besteht mit Ablauf des 10. Tages ab Beginn der Quarantänezeit keine Symptombefreiheit, wird die häusliche Quarantäne fortgesetzt. Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist hierüber vom Betroffenen im Rahmen der Gesundheitsbeobachtung in Kenntnis zu setzen, es entscheidet in diesem Fall über die Dauer der fortwährenden Quarantäne und informiert die betroffene Person.

3. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b), die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem ersten Erkrankten oder
 - b) bei Symptombefreiheit des ersten Erkrankten mit dem Tag der Testung auf SARS-CoV-2 dieses Erkrankten.

Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf von 14 Tagen, unabhängig vom Auftreten weiterer Infektionsfälle im Haushalt – die nicht die Kontaktperson selbst betreffen –, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

4. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für weitere **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) am Tag des letzten möglichen Kontakts zu einer erkrankten Person nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a). Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf des 14. Tages, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf. Die Dauer der häuslichen Quarantäne kann durch Nachweis, dass eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht vorliegt, verkürzt werden. Als Nachweis dient einzig die wirksame Testung mittels PCR-Test nach dem Stand der Wissenschaft und Technik. Die Testung darf jedoch frühestens am 7. Tag nach dem letztmöglichen Kontakt zu einer erkrankten oder krankheitsverdächtigen Person durchgeführt worden sein.
5. (Unbesetzt.)
6. Während der **häuslichen Quarantäne** (Absonderung) ist es untersagt,
 - a) die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. medizinischer Notfall),
 - b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,

¹ Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Soweit in der Folge positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung.

- c) persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Adressat dieser Allgemeinverfügung einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
 - d) Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - e) Für die Dauer der Absonderung stehen die Adressaten der Allgemeinverfügung unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes.
7. Soweit das Gesundheitsamt Einzelfallentscheidungen gegenüber Personen aus dem Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung trifft, haben derartige Verfügungen Vorrang.

V. Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfsG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Informationspflichten nach Pkt. III oder den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV zuwiderhandelt.
2. Bei den Informationspflichten nach Pkt. III und den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfsG, die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfsG bußgeldbewehrt sind.
3. Gemäß § 74 IfsG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfsG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit, einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.
4. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Verfügung kann die für die Ausführung des IfsG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen zuständige Behörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

VII. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfsG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VIII. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“ <https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02/> und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewährt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 29.01.2021.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 02/2021 vom 29. Januar 2021**

Seit Anfang März 2020 wurden auch in der Stadt Frankfurt (Oder) Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, die zur Erkrankung COVID-19 führen können. Mittlerweile sind die Fallzahlen in der Stadt Frankfurt (Oder) wie auch im Land Brandenburg stark angestiegen. In weiten Teilen des Landes kommt es zu massiven Ausbruchsgeschehen. Bundes- und landesweit sowie auch im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) sind die Fallzahlen an Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus auf einem sehr hohen Niveau (Stand 28.01.2021: Inzidenz von 199,13 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Frankfurt (Oder)) – weit entfernt von der Zielmarke einer Inzidenz von 50 als nachverfolgbare Größenordnung¹ –, wobei vermehrt auch Todesfälle zu beklagen sind.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um eine Infektion, die durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) bis zu 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Eine spezifische Therapie, mit der eine erkrankte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit geheilt werden kann existiert derzeit nicht. Die Anwendung einer vorbeugenden Impfung gegen das Coronavirus steht zwar auch in der Europäischen Union kurz bevor, jedoch ist nach bisherigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten, dass mit der Impfung innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraumes ein angemessener Schutz für die Bevölkerung insgesamt oder auch nur eines wesentlichen Teiles der Bevölkerung erreicht werden kann.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist die Stadt Frankfurt (Oder) zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten; vorliegend sind zu schützende Interessen i. S. d. § 4 OBG auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) betroffen. Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr.

Nach §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt erforderlichen Maßnahmen anordnen. Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Bundesgebiet als auch im Land Brandenburg und im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)

¹ Vgl. Pkt. III. 2. a) der Allgemeinen Begründung der der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 7 vom 22. Januar 2021)

mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen und deren jeweilige Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit in der Stadt Frankfurt (Oder) zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) angeordnet werden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach Pkt. II dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann u. a. bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig ist nach § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Die in Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) genannten Personen sind Erkrankte im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Die unter Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) benannten Personen sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG. Die genannten Personenkreise sind somit geeignete Adressaten einer Absonderungsanordnung.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in Brandenburg und in der Stadt Frankfurt (Oder) seit März 2020 verbreitet, aktuell nehmen die Infektionszahlen wieder rasant zu. Es gab zahlreiche Todesfälle. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte und Ansteckungsverdächtige.

Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe besteht, muss keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung vorliegen.

Die Absonderung der Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen ist insbesondere wegen der derzeit langen Dauer der Labor-Analytik angezeigt. Dies umso mehr als in den Gemeinschaftseinrichtungen

die Nachverfolgung der Kontakte aufgrund diffuser Bewegungen in den Einrichtungen kaum möglich ist.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG.

Die Absonderungen von Erkrankten und von Ansteckungsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außerhalb des Quarantäneortes würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Die Dauer der Absonderung der Erkrankten sowie und Ansteckungsverdächtigen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Ansteckungsfähigkeit.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit infizierten Personen kommen, Überträger für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis in bis zu 20 % der Fälle Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit tödlichen Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen und behandeln zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Ein milderer gleich wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Zahl an nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen in Frankfurt (Oder) und der damit einhergehenden hohen Anzahl an Kontaktpersonen ist eine Bescheiderteilung über die Absonderung in der zur Verhinderung weiterer Ansteckungen notwendigen kurzen Zeit nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde ist die Allgemeinverfügung das Mittel der Wahl.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist es beim Erlass einer Allgemeinverfügung möglich, auf eine Anhörung zu verzichten. Darüber hinaus ist der Verzicht auf die Anhörung nach § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten unverzüglich zu unterbinden, geboten gewesen, um der akuten Gefahrenlage wirksam zu begegnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei Geschäftsunfähigen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet auf vorerst den 28. Februar 2021. Die Stadt Frankfurt (Oder) wird die Allgemeinverfügung zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern die 7-Tages-Inzidenz in Frankfurt (Oder) den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner unterschreitet.

Frankfurt (Oder), 28. Januar 2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-52-001 „Wohnquartier Märchenberge“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.02.2021 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-52-001 „Wohnquartier Märchenberge“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmende Fläche geändert werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Das Plangebiet wird im Süden durch die Straße Am Goltzhorn und westlich durch die Fläche des Sozialgerichtes begrenzt. Im Nordwesten verläuft die Geltungsbereichsgrenze an der rückwärtigen Straße Südring bzw. auf der Südseite der vorhandenen Bebauung der Straße Südring bis auf die Pillgramer Straße und nordöstlich in Richtung der Straße Am Goltzhorn. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 27,5 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Das Land Brandenburg bereitet sich derzeit darauf vor, das Umfeld für die Gigafactory Tesla Manufacturing Brandenburg SE (Tesla) zu entwickeln. Die Stadt Frankfurt (Oder) bereitet sich somit auf eine Nutzung des TESLA- Impulses vor. Neben der Schaffung gewerblicher Möglichkeiten ist es erforderlich, auch eine angemessene Wohnraumversorgung vorzubereiten. Aus diesem Grund wird eine Fläche im städtischen Eigentum in integrierter stadträumlicher Lage für eine Wohnbebauung vorbereitet. Hier soll der Bedarf an freistehenden Eigenheimen an einem kompakten Standort gedeckt werden. Auf dem Areal soll eine Nutzungsmischung durch Sicherung des Internationalen Bundes mit Synergien durch seniorengerechtes Wohnen sowie eine Erweiterung der Wohnnutzung für Eigenheime vorbereitet werden. Beim Internationalen Bund soll eine Konzentration auf den Bestand erfolgen. Gleichzeitig werden Flächen entlang der Straße Südring nicht mehr benötigt und für Seniorenwohnen vorbereitet. Unter Beachtung der vorhandenen Nutzungen im Bereich (jüdischer Friedhof) soll die weitere Fläche als Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhäuser entwickelt werden.

Entsprechend der Nutzungen soll für dieses Areal parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),

Haus 1, 1. OG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Termine sind in der Zeit vom 04.03.2021 bis einschließlich 18.03.2021 vorab telefonisch unter 0335 / 552 6107 oder per E-Mail Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de während der allgemeinen Sprechzeiten anzumelden und zu vereinbaren.

Weiterhin können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 31.03.2021, Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

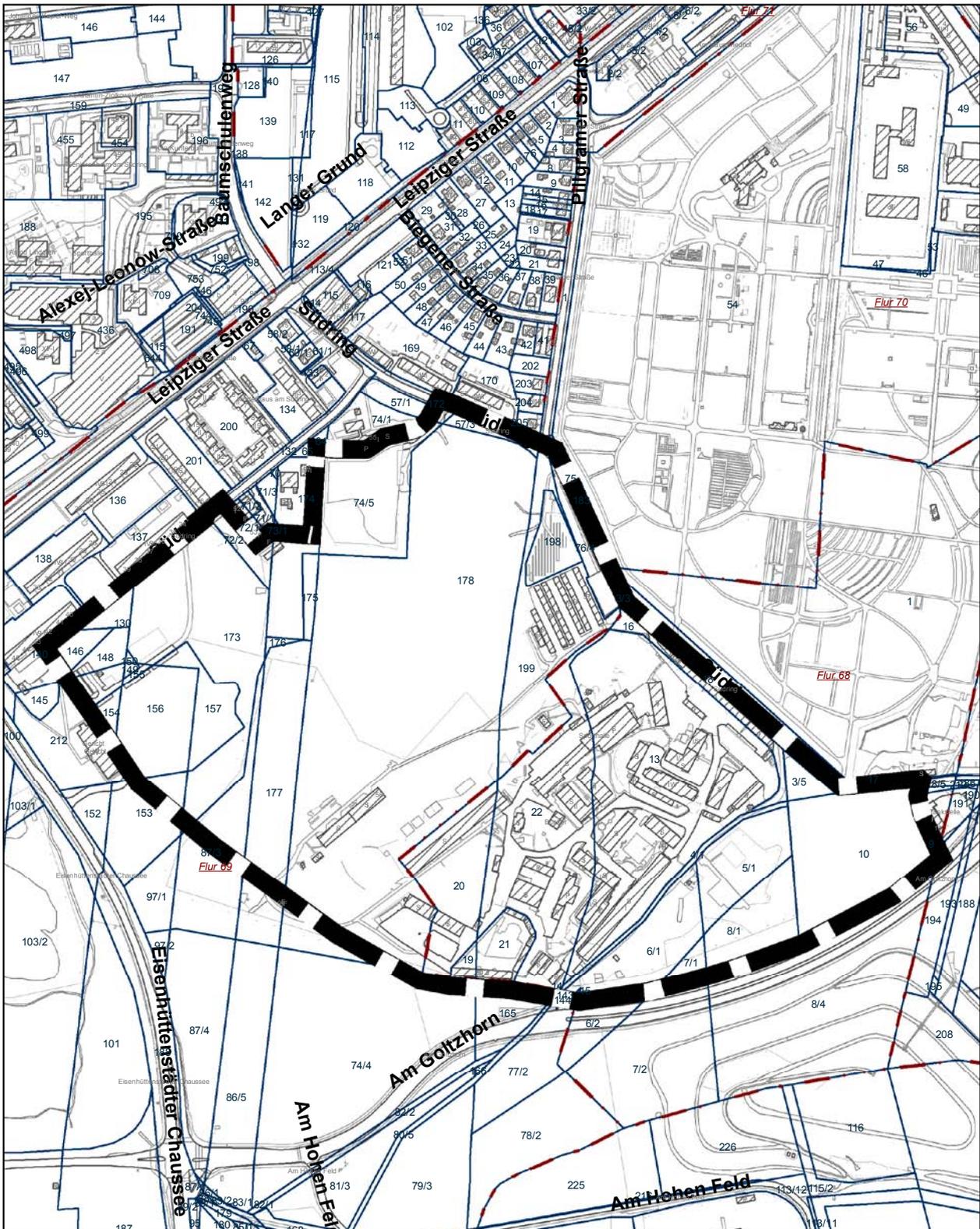
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 57)

Frankfurt (Oder), den 22.02.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 56)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-52-001 „Wohnquartier Märchenberge“

Maßstab 1 : 5.000

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Anlage 1

Dezernat II



Stand: 12.10.2020

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63 vom 18. Januar 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind maßgeblich die Vorgaben des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO).

Hiermit fordere ich gemäß § 32 BWO auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Der Wahlkreis 63 wird gebildet aus der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gebe ich folgendes bekannt:

1. Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 63 sind beim Kreiswahlleiter
Herrn Sascha Gehm
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
bis zum **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**
schriftlich im Original einzureichen.
2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.
3. Als Bewerber darf in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, d.h. am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 25. März 2020, die Wahlen der Bewerber seit dem 25. Juni 2020 erfolgen.

Die Vertreter für Vertreterversammlungen und der Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, sich und sein Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, die E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxverbindungen der Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen anzugeben

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (vgl. Nr. 7).

6. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

21. Juni 2021, bis 18:00 Uhr

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

9. Juli 2021

fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

8. Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden.

Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

9. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung des Wahlrechts ist kostenfrei zu erteilen. Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung.

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung sowie den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.

Im Falle eines Einspruches des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, der Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder einer anderen in der Parteisatzung hierfür vorgesehenen Stelle gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften sowie die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (vgl. Nr. 7).

10. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. Juli 2021, bis 18:00 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

11. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, eine erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die erforderlichen Nachweise zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

12. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

30. Juli 2021.

Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt

sind, es sei denn, dass Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den gesetzlich erforderlichen Angaben fest.

Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort.

Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Kreiswahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Be-

schwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 5. August 2021 durch den Landeswahlausschuss getroffen werden.

13. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am

9. August 2021

öffentlich bekannt.

14. Den Wahlvorschlagsträgern wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, das die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die dafür erforderlichen Zugangsdaten sind per E-Mail an kreiswahlleiter@l-os.de beim Kreiswahlleiter zu beantragen.

Unabhängig davon werden die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO auch vom Kreiswahlleiter beschafft und können abgefordert werden und zwar

- Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
- Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers einer Partei,
- Anlage 18 – Versicherung an Eides statt,

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn bei Parteien der Bewerber in einer entsprechenden Versammlung aufgestellt und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist.

Sascha Gehm
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen
gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung**

Im Jahr 2020 (vom 01.01.2020 bis 31.12.2020) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen sowie Personengesellschaften von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

Lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Almadi	Wasim
2	Andrzejczak	Pawel
3	Bärike	Juliette
4	Beckurts	Jürgen
5	Behrend	Eike
6	Bulla	Manfred
7	Falke	Wolfgang
8	Golz	Nadja
9	Hellmann	Fabian
10	Hellmann	Benjamin
11	Jemiola	Andrezej
12	Kiehl	Michael
13	Knabe	Sigrun
14	Kühn	Sylvio
15	Mahlich	Frank
16	Mrugowsky	Jaqueline
17	Rogocz	Krzysztof
18	Schwarz	Thomas
19	Stahlberg	Dustin
20	Stinerman	Oleksandr
21	Virchenko	Yuliya
22	Wolf	Enrico

2. Juristische Personen

Lfd. Nr.	Firmenname
1	AVP Frankfurt (Oder) Nord UG (haftungsbeschränkt)
2	Black Rock Oil GmbH
3	DWM Deutsche Wert-Möbel Handel & Herstellung GmbH
4	EASARS Digital GmbH
5	East-West Bridge Trade GmbH
6	EUROSIGMA GmbH
7	Fit for Frankfurt (Oder) GmbH
8	Frankfurter Auto Kontor Fahrzeug-Handels GmbH
9	GS Kochschmiede UG (haftungsbeschränkt)
10	Knötig Nachrichtentechnik GmbH
11	KOSOWIEC UG (haftungsbeschränkt)
12	Megalko UG (haftungsbeschränkt)
13	MKM-Automobile GmbH
14	Optima Bau GmbH
15	OVuD – Ostbrandenburgische Veranstaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)
16	ST. LEAF GmbH
17	TEC RAS Logistik UG (haftungsbeschränkt)
18	TOP Personalmanagement GmbH
19	xgsm.com GmbH

3. Personengesellschaften

Lfd. Nr.	Name
1	Mannesmann Arcor AG & Co.
2	NOSTRO Grundstücks GmbH & Co Lenné Passagen KG
3	OWG Ost-Brandenburgische Wohnungsbaugesellschaft mbH & CO. Betriebs-KG
4	QAY GmbH & Co. KG

Frankfurt (Oder), 18.02.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gewässer- und Deichschau 2021
in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Gewässer- und Deichschau 2021

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder) wird vom Umweltamt – untere Wasserbehörde – gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl.I S. 1578), und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr.03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

vom 19.04.2021 bis zum 22.04.2021

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst gemäß §§ 111 und 112 BbgWG die Besichtigung der oberirdischen Gewässer und Deiche, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 78 BbgWG) und Nutzung sowie der Deichunterhaltung (§ 97 BbgWG) geboten ist. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer bzw. der Deich ordnungsgemäß unterhalten ist.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile der Stadt Frankfurt (Oder) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer/innen:

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,
- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
- die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
- das Landesamt für Umwelt,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- die untere Fischereibehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde

eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zeitlicher Ablauf:

Schau- beginn	Kontrollbereich/Einzugs- gebiet des Gewässers	Treffpunkt
19.04.2021		
8:00 Uhr	Booßener Mühlgraben, Brennereigraben Graben Peterhof	OT Booßen, am Teich Berliner Straße
ca. 10:00 Uhr	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben,	OT Kliestow, am Pegel des Kliestower Sees
13:00 Uhr	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben, Teich Siedlerplatz	OT Rosengarten, am Teich Lindenplatz
ca. 14:30 Uhr	Pagramgraben, Schwesterngraben	am Teich am Pagramgra- ben / am RRB im ETTC-Süd
20.04.2021		
8:00 Uhr	Klingeflöß, Zubringer Fürstenwalder Poststraße, Zubringer Industriegebiet Seefichten	Parkplatz am Durchlass Beckmannstraße
13:00 Uhr	Nuhnenfließ, Zubringer Pferdekoppel, Zubringer Friedrich-Ebert-Straße, Lokbad	Messering, Parkplatz Einkaufszentrum „real“

Schau- beginn	Kontrollbereich/Einzugs- gebiet des Gewässers	Treffpunkt
21.04.2021		
8:00 Uhr	Lichtenberger Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf Zulaufgraben 2 Obstplatage	OT Lichtenberg, am Großen Dorfteich
ca. 9:30 Uhr	Hohenwalder Graben, Dorfteiche	OT Hohenwalde, am Dorfteich (west)
ca. 10:30 Uhr	Markendorfer Graben	OT Markendorf, am Dorfteich
13:00 Uhr	Kantorgraben, Dorfteiche Fließ an der Schweden- schanze	OT Lossow, am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.30 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Fließ an der Pferdegasse Fließ an der Schönen Aussicht Hospitalmühlenfließ	OT Güldendorf, am Güldendorfer See, an der Feuerwehr
22.04.2021		
8:00 Uhr	Deiche, Schöpfwerke, überschwemmungs- gefährdete Bereiche	Parkplatz am Mittelweg im Bereich vor der Kläranlage (FWA mbH – Mittelweg 8)

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Umweltamt
– untere Wasserbehörde –
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/ 552 3911

E-Mail: Umweltamt@frankfurt-oder.de
E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 18.02.2021

René Wilke
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters
in der Flur 95**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Flur 95 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Gleichzeitig wurde der Gebäudebestand aktualisiert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	95	1/3
Frankfurt (Oder)	95	1/9
Frankfurt (Oder)	95	3
Frankfurt (Oder)	95	7
Frankfurt (Oder)	95	8
Frankfurt (Oder)	95	12
Frankfurt (Oder)	95	18/23
Frankfurt (Oder)	95	56
Frankfurt (Oder)	95	70
Frankfurt (Oder)	95	106
Frankfurt (Oder)	95	107
Frankfurt (Oder)	95	131
Frankfurt (Oder)	95	140
Frankfurt (Oder)	95	142
Frankfurt (Oder)	95	147
Frankfurt (Oder)	95	150
Frankfurt (Oder)	95	157
Frankfurt (Oder)	95	213
Frankfurt (Oder)	95	223
Frankfurt (Oder)	95	260
Frankfurt (Oder)	95	281

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 10.03.2021 bis 10.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 15.02.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 17.12.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2021.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Haushaltssatzung unserer kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2021 wird, nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen, mit dem Haushaltsplan sowie dessen Bestandteile und Anlagen, einschließlich der Änderungen, die sich aus dem Beschluss 20/SVV/0546 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2020 – Wandlung von Tarifstellen im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (Amt 37), in der Abteilung Technik/ Einsatz sowie in der Regionalleitstelle Oderland, in Planstellen (Beamtenstellen) gemäß den dort angefügten Anlagen, ergeben und einschließlich dem Änderungsantrag der CDU hinsichtlich

- § 5 Nr. 3 – Ersetzung der Zahl „500.000,00“ durch die Zahl „100.000,00“,
- § 5 Nr. 4 – Ersetzung der Zahl „500.000,00“ durch die Zahl „300.000,00“

sowie dem Änderungsantrag Bündnis '90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung und DIE LINKE. / BI Stadtumbau bezogen auf

- § 5 Nr. 2 – Ersetzung der Zahl „100.000“ durch die Zahl „50.000“,

beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält genehmigungspflichtige Teile und ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Frankfurt (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 18.02.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Liste der Fundtiere – Stand 01.02.2021**

Funddatum	Fundtiere
11.01.2021	Europ. Hauskatze, männlich, rot, geb. 2019
23.01.2021	Europ. Hauskatze, männlich, rot-weiß, geb. 2019

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.02.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow**Beginn der FFH-Managementplanung/Information über bevorstehende Kartierungen**

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In Brandenburg wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen, darunter das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“. Im Rahmen der Managementplanung sollen geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren für die Natura 2000-Gebiete entwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher die regionalen Landeigentümer, Landnutzer und weitere Interessierte eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden in der örtlichen Presse sowie auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de, unter den jeweiligen Projektgebieten bekannt gegeben. Auf der Projektseite werden ebenfalls alle wichtigen Dokumente des Planungsprozesses zum Download bereitgestellt.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert und bearbeitet die Managementplanung für das Gebiet „Wacholderhänge Lossow“. Mitarbeiter der Stiftung werden für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten die entsprechenden Flächen ab dem Frühjahr 2021 begehen. Bei Anregungen und Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Stiftung zur Verfügung.

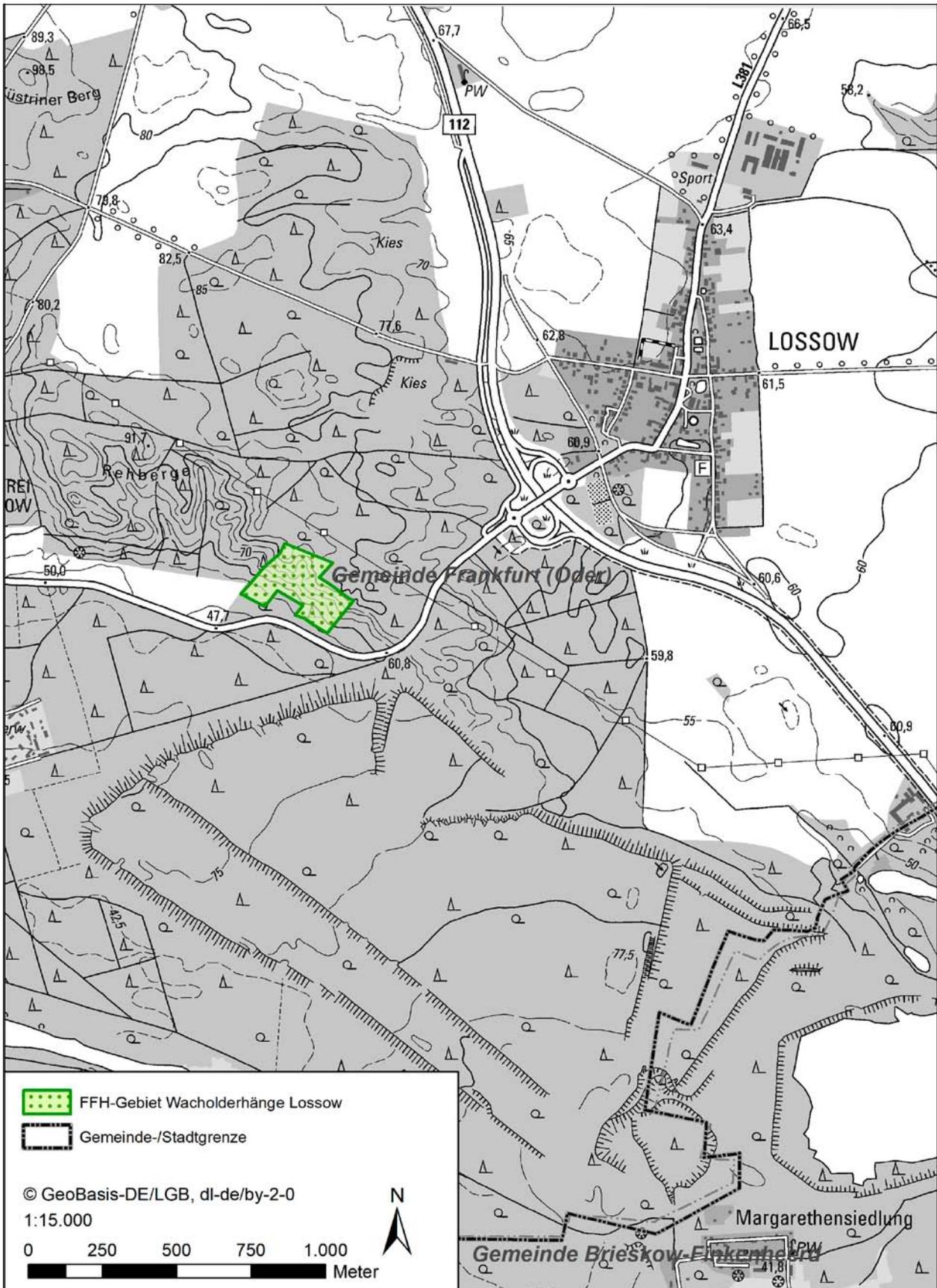
Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Florian Grübler
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Telefon: 0331 / 97164-870
E-Mail: florian.gruebler@naturschutzfonds.de

www.natura2000-brandenburg.de



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



ENDE DES AMTLICHEN TEILS

